

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

was wird aus dem im gemeinsamen Eigentum stehenden Familienheim? Vor dieser Frage stehen viele Eheleute beim Auseinanderbrechen ihrer Beziehung. Ist eine Lösung gefunden, bedeutet dies einen wichtigen Schritt in der Trennungsaueinandersetzung.

Einer einverständlichen Lösung stehen allerdings häufig gegenläufige Interessen der Ehegatten gegenüber. Der eine, der wirtschaftlich Stärkere, würde gern den Miteigentumsanteil des anderen übernehmen – zu möglichst günstigen Bedingungen. Der andere, der weniger leistungsfähige Ehegatte, strebt einen gewinnbringenden Verkauf an einen Dritten an. Was dann?

Einen Anspruch auf Mitwirkung am Verkauf der Immobilie an einen Dritten oder einen Anspruch auf Übertragung der Miteigentumshälfte des anderen, etwa zum Verkehrswert, sieht das Gesetz nicht vor. Daher: Ist eine Einigung nicht möglich, führt der Weg in die gesetzlich für den Fall der streitigen Auseinandersetzung vorgesehene Teilungsversteigerung.

Die gesetzliche Regelung spielt dem an einem günstigen Eigenerwerb interessierten Ehegatten in die Karten. Er sieht seine Chance in der Teilungsversteigerung. Die Frage ist nur: Ab wann ist er berechtigt, sie zu betreiben? Das Gesetz sieht einen jederzeitigen Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft vor (§ 749 I BGB). Doch gelten für Ehegatten Besonderheiten.

Das *OLG Hamburg* ([FamRZ 2017, 1829, m. Anm. Kogel](#)) hat kürzlich gemeint, der Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe verbiete eine gegen den Willen eines Ehegatten durchgeführte Teilungsversteigerung vor Rechtskraft der Scheidung. Dem ist das *Thüringer OLG nun entgegengetreten*: Auch während der Trennungszeit sei eine nur einseitig gewünschte Teilungsversteigerung möglich - je nach Ergebnis einer Interessenabwägung im Einzelfall.

Was bedeutet diese Kontroverse in einer für die Praxis enorm wichtigen Frage? Lesen Sie dazu demnächst mehr in der FamRZ!

Reinhardt Wever

Vizepräsident des OLG a.D. und Mitherausgeber der FamRZ

NEU

Der **Klassiker** in 7. Auflage ... völlig neu bearbeitet!

GIESE
KING

Weiter →



Nachrichtenübersicht:

EU-Güterrechtsverordnungen gelten ab sofort

Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte 2019

Familienrechtliche Presseschau Januar 2019

Rechengrößen 2019 zur Sozialversicherung und Rentenversicherung

Verfassungsmäßigkeit von § 2325 III S. 3 BGB

Inhaltl. Anforderungen an Beschwerdebegründung in Ehe- und Familienstreitsachen

Aus dem Heft: Umwandlung eingetragener Lebenspartnerschaften nach dem „Eheöffnungsumsetzungsgesetz“

**Die FamRZ online lesen: Mit FamRZ-digital!
Testen Sie die Zeitschrift 3 Monate zum Nulltarif.**

EU-Güterrechtsverordnungen gelten ab sofort

Seit dem 29.1.2019 gelten nun die EU-Güterrechtsverordnungen und damit in 18 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union neue Regelungen für Ehen und Lebenspartnerschaften.

[mehr](#)

Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte 2019

Zum 1.1.2019 aktualisierte das OLG Düsseldorf die „Düsseldorfer Tabelle“. Die Familiensenate der Oberlandesgerichte haben inzwischen die Unterhaltstabellen für den Kindesunterhalt entsprechend angepasst.

[mehr](#)

Familienrechtliche Presseschau Januar 2019

Die FamRZ-Onlineredaktion sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat finden Sie in unserer Übersicht u.a. Artikel zu den Themen Personenstandsangabe "divers", Wahl des Ehenamens, Heimbeschulung, Nestmodell,

Zivilpakt, "SGB XIV".

[mehr](#)

Rechengrößen 2019 zur Sozialversicherung und Rentenversicherung

Auch dieses Jahr hat die FamRZ die Sozialversicherungsrechengrößen und Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung veröffentlicht. Die aktuellen Zahlen (Stand November 2018) lesen Sie in FamRZ 2019, Heft 3.

[mehr](#)

Verfassungsmäßigkeit von § 2325 III S. 3 BGB

Lesen Sie auf famr.de den Leitsatz zum *BVerfG*-Beschluss v. 26.11.2018 – 1 BvR 1511/14. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2019, Heft 5, mit einer Anmerkung von *Magnus*.

[mehr](#)

Inhaltliche Anforderungen an Beschwerdebegründung in Ehe- und Familienstreitsachen

Lesen Sie auf famr.de den Leitsatz zum *BGH*-Beschluss v. 5.12.2018 – XII ZB 418/18. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2019, Heft 5.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Umwandlung eingetragener Lebenspartnerschaften nach dem „Eheöffnungsumsetzungsgesetz“

Mit dem Eheöffnungsumsetzungsgesetz will der Gesetzgeber Kerben ausweiten, die durch die überhastete Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare entstanden sind, und bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe Klarheit schaffen – leider vergebens, so *Dutta* in Heft 3.

[mehr](#)

[Vollständiges Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Hefts ansehen](#)

NEU

Zum Vierten:
Kogel!

GIESE KING

Walter Kogel
Strategien
bei der Teilungs-
versteigerung des
Familienheims
4. Auflage

FamRZ-Buch 35

Weiter →

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiter/Geschäftsführer: Dr. iur. utr. Klaus Schleicher

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

|

[Email im Browser ansehen](#)